



April 2021

---

# **Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen (Art. 48a ArGV 2)**

## **Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung (17. August bis 17. November 2020)**

---

Aktenzeichen: SECO-601-17.2-2/3/13



## Inhalt

|          |                                                                       |           |
|----------|-----------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Ausgangslage.....</b>                                              | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>Eingegangene Stellungnahmen .....</b>                              | <b>3</b>  |
| <b>3</b> | <b>Allgemeine Bemerkungen der Kantone .....</b>                       | <b>4</b>  |
| 3.1      | Art. 48a Abs. 1 ArGV 2.....                                           | 4         |
| 3.2      | Art. 48a Abs. 2 ArGV 2.....                                           | 5         |
| 3.3      | Ziff. 14 Anhang ArGV 1 .....                                          | 6         |
| <b>4</b> | <b>Bemerkungen weiterer Adressaten.....</b>                           | <b>6</b>  |
| 4.1      | Arbeitnehmervereine und –organisationen: allgemeine Bemerkungen ..... | 6         |
| 4.1.1    | Art. 48a Abs. 1 ArGV 2.....                                           | 7         |
| 4.1.2    | Art. 48a Abs. 2 ArGV 2.....                                           | 7         |
| 4.1.3    | Ziff. 14 Anhang ArGV 1 .....                                          | 7         |
| 4.2      | Arbeitgebervereine und –organisationen: allgemeine Bemerkungen .....  | 7         |
| 4.2.1    | Art. 48a Abs. 1 ArGV 2.....                                           | 8         |
| 4.2.2    | Art. 48a Abs. 2 ArGV 2.....                                           | 8         |
| 4.2.3    | Ziff. 14 Anhang ArGV 1 .....                                          | 8         |
| 4.3      | Weitere Adressaten: allgemeine Bemerkungen.....                       | 8         |
| 4.3.1    | Art. 48a Abs. 1 ArGV 2.....                                           | 9         |
| 4.3.2    | Art. 48a Abs. 2 ArGV 2.....                                           | 9         |
| 4.3.3    | Ziff. 14 Anhang ArGV 1 .....                                          | 9         |
| <b>5</b> | <b>Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden.....</b>                    | <b>10</b> |



## 1 Ausgangslage

Das Bedürfnis nach sicheren und einwandfreien Nationalstrassen und eine immer raschere Abnützung führen seit Jahren zu einer zunehmenden Anzahl von Baustellen auf dem Nationalstrassennetz, für die allesamt das Bundesamt für Strassen ASTRA Auftraggeber ist. Viele der von Bund und Kantonen ausgestellten Arbeitszeitbewilligungen für Nachtarbeit (und teilweise auch für Sonntagsarbeit) betreffen solche Baustellen. In gewissen Kantonen stellen die Bewilligungen für Baustellen auf Autobahnen sogar den grössten Teil der von ihnen erteilten Arbeitszeitbewilligungen dar.

Die Arbeiten auf Baustellen auf Nationalstrassen müssen aus sicherheitstechnischen Gründen in der Nacht (und teilweise auch am Sonntag) verrichtet werden: Die Arbeiten werden auf die verkehrsarmen Zeiten verlegt, um die Unfallgefahr für die Arbeitnehmenden zu reduzieren. Bei einem Spurabbau während der Stosszeiten auf starkbefahrenen Autobahnabschnitten erhöht sich die Unfallgefahr für die Verkehrsteilnehmer nachweislich und nicht selten sind bei solchen Unfällen auch Arbeiter der Baustelle involviert.

Wird eine Vielzahl von Bewilligungen für vergleichbare Situationen erteilt, stellt sich die Frage, ob die Einzelfallbeurteilung nach wie vor die richtige Art der Handhabung ist. Die Bewilligungspflicht führt zu einer grossen administrativen Belastung – einerseits für die Behörden, welche die Gesuche prüfen, Rückfragen stellen und Bewilligungen in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz erteilen - und andererseits für die betroffenen Betriebe, welche detaillierte und begründete Bewilligungsgesuche einreichen müssen. Dies bindet Ressourcen, welche beispielsweise in den Kantonen nicht mehr für die Überprüfung der Einhaltung des Arbeitsgesetzes (ArG, SR 822.11) zur Verfügung stehen. Und beim SECO fehlt dann die Zeit für die vertiefte Abklärung und Beratung von Betrieben in anderen Fällen.

Die Vollzugsbehörden haben diese Ausgangslage zum Anlass genommen, um eine Ausnahmebestimmung für genau definierte Arbeiten an bestehenden Nationalstrassen anzuregen, damit diese zukünftig – bei gleichbleibendem Schutzniveau - bewilligungsfrei in der Nacht ausgeführt werden können. Das ASTRA wurde zu einem frühen Zeitpunkt in diese Vorbereitungsarbeiten mit einbezogen und unterstützt dieses Vorhaben.

## 2 Eingegangene Stellungnahmen

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens gingen 51 Stellungnahmen ein. 26 erfolgten aufseiten der Kantone, deren 25 aufseiten von Organisationen, Verbänden, Gesellschaften und weiterer interessierter Kreise.

Von den Kantonen begrüssen 6 die Revision (AI, AR, BE, FR, LU, ZH). In 18 Stellungnahmen seitens der Kantone wird die Revision im Grundsatz begrüsst (AG, BL, BS, GL, GR, IVA und VSAA, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VS, ZG). Es wurden einige Anpassungsvorschläge zum Änderungsvorschlag geäussert. VD äussert sich kritisch hinsichtlich des geplanten Vorhabens. GE spricht sich gegen die Revision aus, fügt jedoch Änderungsvorschläge an. VSAA schliesst sich der Stellungnahme des IVA an.

Von den übrigen Stellungnehmenden begrüssen 4 die Revision (constructionvaud, FRS, FVE, infra suisse). 13 Stellungnehmende stimmen der Revision im Grundsatz zu, bringen aber Änderungsvorschläge an (AfBN, CP, Gebietseinheit I, metal.suisse, NSNW, SBV, Schweizerischer Arbeitgeberverband, sgV, SBV Sektion Tessin, suissepro, SVP, UT IX, zentras). 5 Stellungnehmende lehnen die Revision in vorliegender Form ab, es sei denn, auf die vorgebrachten Verbesserungsvorschläge werde eingetreten (SGB, SP, syna, travail.suisse, Unia). 1 Stellungnehmende äussert sich kritisch (Alève Mine). 2 Stellungnehmende (ACS, Schweizerischer Städteverband) haben sich explizit einer Eingabe zur Stellungnahme enthalten.



### 3 Allgemeine Bemerkungen der Kantone

BE, IVA, VSAA, SO, TI und VD bestätigen, dass das Bedürfnis nach sicheren und einwandfreien Nationalstrassen und deren immer raschere Abnutzung zu einer zunehmenden Anzahl von Baustellen auf dem Nationalstrassennetz geführt hat. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen gemäss VS dem Bedarf an sicheren Nationalstrassen.

AG, BE, GR, IVA, VSAA, SO und VS teilen explizit die Auffassung, dass gewisse Arbeiten aus sicherheitstechnischen Gründen auf die Nacht verlegt werden müssen, um die Unfallgefahr für die Arbeitnehmenden zu reduzieren. BS, IVA, VSAA, NW, OW, SO, UR und ZH heben hervor, dass dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden Rechnung getragen würde (u.a. da der Geltungsbereich eng begrenzt ist, BS). GL und ZG sind der Meinung, dass der Sicherheit bzw. dem Schutz der Arbeitnehmenden im Rahmen von Bauarbeiten im Bereich von viel befahrenen Strassen ein hoher Stellenwert beizumessen sei (so wie dies Art. 48a ArGV 2 beabsichtigt, GL).

TI weist darauf hin, dass die Möglichkeit von Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des ArG auch weiterhin bestehen würde, u.U. auch zusammen mit dem ASTRA. Ebenfalls bestünden in den betroffenen Wirtschaftszweigen oftmals Gesamtarbeitsverträge, so, dass auch die in den paritätischen Kommissionen vertretenen Gewerkschaften Kontrollen durchführen könnten.

VD hebt hervor, dass es wichtig sei zu betonen, dass sämtliche andere Regelungen hinsichtlich der Arbeits- und Ruhezeiten trotz Bewilligungsbefreiung beachtet werden müssen. Die Gründe, die die Unternehmen veranlassen in der Nacht zu arbeiten, müssen im Einzelfall gerechtfertigt bleiben. Die administrative Entlastung dürfe kein Anreiz für die Nachtarbeit sein. Bewilligungsfreie Nachtarbeit müsse die Ausnahme bleiben.

Die administrative Entlastung, welche die Revision mit sich bringt, wird von AI, BE, BS, FR, GR, IVA, VSAA, NW, OW, SG, SO, TI, UR, ZH erkannt. BL und VS gehen davon aus, dass die administrative Entlastung für die zuständigen Behörden nicht die gleiche sein wird, wie für die Betriebe. ZG rechnet nicht mit einem Rückgang der administrativen Belastung, da das Nationalstrassennetz auf dem Kantonsgebiet sehr klein sei und folglich auch wenige Gesuche um Arbeitszeitbewilligungen eingehen würden. Zweifel an der administrativen Entlastung werden von GE geäussert, da ihrer Ansicht nach sämtliche Meldungen an die Verbände weitergeleitet werden müssten, auch jene, welche aufgrund der Dauer der Arbeiten im herkömmlichen Bewilligungsprozess dem SECO zufallen würden.

GR hält fest, dass es sich bei den von der Ausnahmebestimmung betroffenen Arbeiten um solche handeln würde, die heute in der Regel durch die kantonalen Vollzugsbehörden bewilligt würden. VS schreibt, dass die Bewilligungserteilung in den von Artikel 48a ArGV 2 erfassten Situationen der gängigen Praxis entsprechen würde.

VD bringt sodann weiter ein, dass so weit wie möglich auf die Bedürfnisse aller am runden Tisch beteiligten Parteien eingegangen werden soll.

#### 3.1 Art. 48a Abs. 1 ArGV 2

Der eng begrenzte Geltungsbereich wird von BS in Frage gestellt, da das Sicherheitsbedürfnis auch ausserhalb jenem bestünde. Vom Geltungsbereich erfasst werden neben den definierten Arbeiten an Tunnels, Galerien und Brücken auch Arbeiten ausserhalb dieser Bauelemente, wenn diese in direktem Zusammenhang damit stehen und die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt. Umfasst eine Baustelle zwei der in Absatz 1 erwähnten Bauelemente (Tunnels, Galerien oder Brücken), so findet die Bestimmung auch auf den dazwischenliegenden Strassenabschnitt Anwendung, soweit dies verhältnismässig ist. Dies sei einerseits nicht ausreichend, andererseits könne diese Umschreibung zu Auslegungsschwierigkeiten führen, weshalb der Geltungsbereich auf das gesamte Nationalstrassennetz auszuweiten sei. Für die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf das gesamte Nationalstrassennetz plädieren auch IVA, VSAA und SO. SH möchte ebenfalls eine Ausweitung des Geltungsbereichs, jedoch auf kantonale Hoch-

leistungsstrassen. Dementsprechend soll der erläuternde Bericht angepasst werden. GR ist mit der Beschränkung auf Nationalstrassen einverstanden, beantragt aber, dass die Ausnahmebestimmung auch auf offenen Strecken anwendbar ist.

Hinsichtlich der oben erwähnten Auslegungsschwierigkeiten bzgl. des Geltungsbereichs fordern BL und NE, dass für diese Situationen konkrete Beispiele in der Wegleitung aufgezeigt werden respektive dass der Geltungsbereich geklärt wird. Weiter regt BL die Ergänzung der Wegleitung dahingehend an, dass sämtliche Bestandteile der Nationalstrassen gemäss Artikel 2 der Nationalstrassenverordnung (NSV, SR 725.111) vom Geltungsbereich erfasst werden, so wie es auch im erläuternden Bericht festgehalten wird.

IVA, VSAA und SO begrüssen, dass sich die Bewilligungsbefreiung lediglich auf die Nachtarbeit beschränkt.

Hinsichtlich des Geltungsbereichs stellen AG und SG fest, dass keine Differenzierung der Gebietseinheiten gemäss NSV von den für den Betrieb oder für Projekte beauftragen privaten Unternehmen vorgenommen werde (Gebietseinheit VI sei Teil der kantonalen Verwaltung, so ausdrücklich SG). Diese Gleichstellung sei problematisch, da die Gebietseinheiten kurzfristig und aufgrund von Ereignissen oder Wettereinflüssen ihren Arbeiten unabhängig der Tageszeit nachgehen oder aufgrund der Vorgaben und Anforderungen des ASTRA gezwungenermassen in der Nacht ausführen müssten. Sie seien gemäss AG gesetzlich zur Nacht- und Sonntagsarbeit verpflichtet und würden die Sicherheit und Verfügbarkeit der Nationalstrassen sicherstellen. Die elf Gebietseinheiten sollen von den übrigen auf Nationalstrassen tätigen Betrieben differenziert und generell von der Bewilligungspflicht oder Meldepflicht für Nachtarbeit befreit werden. Kanton NE geht davon aus, dass die Gebietseinheiten vom Geltungsbereich ausgenommen sind.

GE weist auf den möglichen Missbrauch der Bestimmung hin, da leicht behauptet werden könne, dass die Kriterien, welche einen Betrieb zur bewilligungsfreien Nachtarbeit befugen, erfüllt wären. Durch die Bewilligungsbefreiung würde den zuständigen Behörden die Kontrollmöglichkeit entzogen werden – etwas abgeschwächt werde diese Problematik durch die vorgesehene Meldepflicht.

Es wird von GE vorgeschlagen, den Begriff «sécurité» zu klären; wenn sich dieser Begriff auf das Kriterium «stark befahrene Strassen» (gemäss Ziff. 14 Anhang ArGV 1) beziehen soll, wird zudem vorgeschlagen, dies explizit im Verordnungstext zu nennen.

### **3.2 Art. 48a Abs. 2 ArGV 2**

Die Meldepflicht wird von BS, FR, GR und ZG explizit unterstützt. Hingegen äussern sich NW und OW dagegen; es würde sich um eine unnötige und praxisfremde Massnahme handeln, insbesondere da die Kantone gestützt auf Artikel 58 ArG von Gesetzes wegen eine Auskunftspflicht gegenüber den beschwerdeberechtigten Verbänden hätten. Ausserdem seien in der Regel Bauvorhaben auf Nationalstrassen bei den Arbeitnehmervertretungen und paritätischen Kommissionen bekannt, bevor die kantonale Behörde davon Kenntnis hätte. Auch TG, TI und UR sprechen sich gegen die Meldepflicht aus (da damit die Reduktion des administrativen Aufwands zumindest teilweise wieder zunichtegemacht würde, TG).

Weiter wird von BL angeregt, den Inhalt der Meldung näher zu beschreiben, beispielsweise in der Wegleitung; diese Meinung wird von BS, GE, IVA, VSAA und SO geteilt. Gemäss BL fehlt in der Vorlage der Einbezug des ASTRA, weshalb sie dahingehend ergänzt werden soll, dass der Meldung der Auftrag der zuständigen Bundesbehörde (ASTRA) zwingend beizulegen sei, da dieser Aufschluss darüber liefere, ob für bestimmte Arbeitsschritte die Anordnung von Nachtarbeit vorgeschrieben wurde oder nicht. Darüber hinaus könne so in Erfahrung gebracht werden, ob bereits in der jährlichen Gesamtschau die Notwendigkeit von Nachtarbeit vorgesehen wurde.

BS hält fest, dass die Verbände trotz Wegfall der Veröffentlichung der Bewilligungen aufgrund der Meldepflicht informiert bleiben, möchte aber, dass das Auskunftsrecht der Verbände im Verordnungstext festgehalten wird. Dem pflichten auch IVA, VSAA und SO bei. Somit soll Klarheit geschaffen werden. Würde das Auskunftsrecht aus Artikel 58 ArG abgeleitet, bestünde die Gefahr, dass auch in anderen

Konstellationen, gestützt auf denselben Artikel, ein generelles Auskunftsrecht ohne Erlass einer Verfügung von den Verbänden gelten gemacht werden könnte.

BL bringt ein, dass auf Gesetzesstufe festgehalten werden soll, dass sich aufgrund der Meldepflicht keine Pflicht für die zuständige Behörde ergibt, den Sachverhalt von Amtes wegen zu prüfen. Die Annahme, es bestünde eine Pflicht zur Überprüfung der Meldung wird auch von GE genannt.

AG hält fest, dass die Meldefrist von 14 Tagen zu lang sei, da sich die Arbeiten im Strassenunterhalt sehr stark an der Witterungssituation orientieren. GL pflichtet dem bei, da gemäss Anweisungen des ASTRA Unterhaltsarbeiten auch kurzfristig ausgeführt werden müssten und schlägt eine Frist von 7 Tagen vor. GL merkt an, dass eine Nichteinhaltung der Frist zur Meldung ein Vorgehen nach Artikel 51ff. ArG zur Folge hätte. Die Ansicht der zu langen Meldefrist wird ebenfalls von GR, TG und ZG geteilt.

GE wirft die Frage der Vereinbarung der Meldepflicht mit der in Artikel 44 ArG statuierten Schweigepflicht auf.

Des Weiteren fordert BS, dass die Folgen für Betriebe bei Verletzung der Meldepflicht klar bestimmt werden.

GR fordert, dass das ASTRA die kantonalen Arbeitsinspektorate künftig zeitnah über dessen Aufträge mit erforderlicher Nacharbeit informiert.

### **3.3 Ziff. 14 Anhang ArGV 1**

GE unterstützt die Ergänzungen der Ziffer 14 Anhang ArGV 1. Sollte Artikel 48a ArGV 2 in Kraft treten, schlägt GE jedoch im Sinne der Einheit die Ergänzung des zweiten Lemmas in folgender Weise vor: «travaux de creusement, d'aménagement et de sécurisation de tunnels, de galeries et de ponts, se trouvant au stade de la construction initiale ou existant déjà». Sollte Artikel 48a ArGV 2 nicht in Kraft treten, wäre es gemäss GE interessant, dessen Anwendungsfälle mit Ziffer 14 Anhang ArGV 1 aufzufangen.

GL ist der Meinung, dass der Nachweis der Unentbehrlichkeit bei Sanierungs- und Ausbauarbeiten auf stark befahrenen Strassen ebenfalls erfüllt ist. Ein Antrag würde sich somit erübrigen.

GR wünscht eine Definition des Begriffs «stark befahrene Strassen».

## **4 Bemerkungen weiterer Adressaten**

### **4.1 Arbeitnehmervertreter und –organisationen: allgemeine Bemerkungen**

SGB, syna, travail.suisse und Unia stehen der Revision in der jetzigen Form ablehnend gegenüber. Die Revision sei vom SECO initiiert worden, um sich selber administrativ zu entlasten. Dies dürfe nicht zu einer Verschlechterung des Schutzes der Arbeitnehmenden führen, obwohl der Wunsch nach Entlastung nachvollziehbar sei und es Arbeiten gäbe, die gemäss travail.suisse in der Nacht verrichtet werden müssen.

SP betont, dass Nacharbeit nur in absolut begrenzten Fällen möglich sein solle. In diesem Sinne weist travail.suisse darauf hin, dass das Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot von grosser Wichtigkeit für die Gesundheit und die Qualität der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmenden sei und Ausnahmen nur zurückhaltend erfolgen sollen. Wirtschaftliche Gründe dürften nicht zu Nacharbeit führen.

SGB und Unia fordern die Statuierung eines neuen Artikels 48b ArGV 2, welcher spezifiziert, dass die Arbeiten, welche gemäss Artikel 48 und 48a ArGV 2 bewilligungsfrei in der Nacht ausgeübt werden, aus sicherheitstechnischen Gründen nicht am Tage ausgeführt werden können.

#### **4.1.1 Art. 48a Abs. 1 ArGV 2**

Der eingeschränkte Geltungsbereich auf Arbeiten an Tunnels, Galerien und Bücken ist gemäss SGB und Unia zentral. SGB, syna, travail.suisse und Unia stellen den Antrag, die Ausnahme auf die Nationalstrassen der Kategorie 1-2 zu beschränken, da jene der Kategorie 3 mit 80 Stundenkilometer befahrbar seien und auch von Radfahrenden benützt werden können.

#### **4.1.2 Art. 48a Abs. 2 ArGV 2**

SGB, syna, travail.suisse und Unia fordern, dass die Meldung an die beschwerdefähigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen durch die zuständigen Behörden proaktiv und nicht nur auf Nachfrage der interessierten Sozialpartner zu erfolgen hat. Absatz 2 solle mit dem Zusatz ergänzt werden, dass die kantonale Behörde die beschwerdefähigen Organisationen gemäss Artikel 58 ArG innert Wochenfrist (allenfalls innert 14 Tagen) über die Baustellen, auf denen Nachtarbeit geplant ist, zu informieren habe.

Die Meldepflicht an die Behörden und die Information der Sozialpartner ist gemäss SGB *conditio sine qua non* für die Revision.

#### **4.1.3 Ziff. 14 Anhang ArGV 1**

SGB, syna, travail.suisse und Unia lehnen die Erweiterung der Ziffer 14 Anhang ArGV 1 ab und fordern folglich die Streichung des ersten Lemmas (Sanierungs- und Ausbauarbeiten auf stark befahrenen Strassen).

### **4.2 Arbeitgebervertreter und –organisationen: allgemeine Bemerkungen**

Constructionvaud, FVE, FRS und infra suisse stimmen der Revision vollumfänglich zu.

CP hält fest, dass das Bedürfnis nach sicheren Nationalstrassen gross sei (und darum auch die Anzahl an Bewilligungen steigt, CP). Diese Meinung wird auch von SBV, Schweizerischer Arbeitgeberverband und SSIC getragen. Die zuständigen Behörden würden in den meisten Fällen die Bewilligung erteilen, da diese durch den Schutz der Arbeitnehmenden und der Verkehrsteilnehmenden aufgrund des geringeren Verkehrsaufkommens in der Nacht und durch die Verminderung der Luftverschmutzung gerechtfertigt sei; so auch die von CP, metal.suisse, SBV und Schweizerischer Arbeitgeberverband vertretene Meinung. Infra suisse betont, dass sich eine Störung des Verkehrsflusses, wie sie durch Baustellen entstehen, unmittelbar negativ auf das Gesamtsystem auswirken würden (Arbeitnehmende und Verkehrsteilnehmende). Auch AfBN, NSNW, FRS, Gebietseinheit I und UT IX stellen sich auf den Standpunkt, dass die vorgeschlagene Revision nachvollziehbar und korrekt sei. SBV und Schweizerischer Arbeitgeberverband merken an, dass die Unfallgefahr für die Arbeitnehmenden und die Verkehrsteilnehmenden durch die Revision stark reduziert würde.

Infra suisse vertritt die Meinung, dass Nachtarbeit nur dort verlangt werden solle, wo sie zwingend notwendig sei, da insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen sich ausserstande sehen würden, Arbeiten in der Nacht anbieten zu können. Der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden geniesse höchste Priorität. Auch suissepro spricht sich für eine restriktive Anwendung von Nachtarbeit aus.

SSIC weist darauf hin, dass die Möglichkeit von Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des ArG auch weiterhin bestehen würde. Ebenfalls bestünden in den betroffenen Wirtschaftszweigen oftmals Gesamtarbeitsverträge, so, dass auch die in den paritätischen Kommissionen vertretene Gewerkschaften Kontrollen durchführen könnten.

SBV und Schweizerischer Arbeitgeberverband halten fest, dass Nachtarbeit Bauunternehmen vor grosse organisatorische und personelle Herausforderungen stellen würde. Mit der Revision würde der administrative Aufwand gesenkt werden. Dem pflichten constructionvaud, FRS, FVE, Infra suisse, sgV und suissepro bei. Zudem würde die Planungssicherheit erhöht. Der Umstand der administrativen Entlastung wird auch von AfBN, metal.suisse, NSNW, Gebietseinheit I und UT IX begrüsst. Der Verwaltungsaufwand des Bewilligungsprozesses wird von CP nicht in Frage gestellt.

#### **4.2.1 Art. 48a Abs. 1 ArGV 2**

CP vertritt den Standpunkt, dass der Geltungsbereich auch auf den Sonntag ausgedehnt werden sollte. SSIC steht der Ausnahme von der Bewilligungspflicht positiv gegenüber, hätte es aber begrüsst, wenn sich der Geltungsbereich nicht nur auf Tunnel, Galerien und Brücken beschränken würde. So auch der SBV. metal.suisse regt die Überlegung an, ob die Ausnahmeregelung auch auf den Bau neuer Nationalstrassen ausgeweitet werden könne.

Auch Arbeiten ausserhalb der in Absatz 1 genannten Bauelemente werden vom Geltungsbereich erfasst, wenn diese in direktem Zusammenhang damit stehen und die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt. Dies gilt ebenfalls für Baustellen, die zwei der in Absatz 1 erwähnten Bauelemente (Tunnels, Galerien oder Brücken) umfassen. Diese Tatsache geht gemäss CP nicht aus dem Verordnungstext hervor und müsste daher noch integriert werden.

Die oben geschilderte Meinung von AG und SG hinsichtlich der Differenzierung von Gebietseinheiten und den für den Betrieb oder für Projekte beauftragen privaten Unternehmen wird auch von AfBN, Gebietseinheit I, NSNW, UT IX und zentras vertreten.

#### **4.2.2 Art. 48a Abs. 2 ArGV 2**

Infrasuisse und FRS erachten die Meldepflicht als adäquat, damit Kontrolltätigkeiten ausgeführt werden können. Auch AfBN, NSNW und Gebietseinheit I begrüssen die Meldepflicht anstelle der Bewilligungspflicht.

CP erkennt den Zweck der eingeführten Meldepflicht, nämlich die Gewährung der Akzeptanz von Absatz 1, spricht sich jedoch klar dagegen aus. Ebenfalls ablehnend stehen SBV, Schweizerischer Arbeitgeberverband, sgv und SSIC der Meldepflicht gegenüber. Gemäss Schweizerischem Arbeitgeberverband stelle diese Meldung Systemwidrigkeit in der ArGV 2 dar, auch wenn sie lediglich ohne Präjudiz für andere Fälle oder Branchen eingeführt würde. Dies würde nämlich die Frage nach der Verletzung des Gleichbehandlungsgebots aufwerfen. Es könne nicht Sinn und Zweck einer Bestimmung in der Verordnung sein, dass den Gewerkschaften ermöglicht wird beim Kanton nachzufragen, auf welchen Baustellen Nachtarbeit geleistet werde, um dann mittels Feststellungsverfügung Klärung herbeizuführen. Schliesslich würde damit wieder ein administrativer Aufwand generiert.

#### **4.2.3 Ziff. 14 Anhang ArGV 1**

CP befürwortet die revidierte Ziffer des Anhangs der ArGV 1 explizit. Der SBV vertritt diese Meinung ebenfalls.

### **4.3 Weitere Adressaten: allgemeine Bemerkungen**

SP teilt die Meinung der Arbeitnehmervertretungen und steht der Revision ablehnend gegenüber, sofern die vorgeschlagenen Verbesserungsvorschläge nicht umgesetzt würden. Ebenfalls fordert SP die Einführung des unter 4.1 erläuterten Artikels 48b ArGV 2.

SVP hält fest, dass die Abschaffung der Bewilligungspflicht für die sicherheitstechnischen Arbeiten an Nationalstrassen, die naturgemäss in der Nacht oder am Sonntag stattfinden müssen, berechtigt sei. Der damit einhergehende Abbau der Bürokratie wird begrüsst.

Alève Mine bittet darum, Änderungen aus den Vernehmlassungen nicht zu rasch durchzuführen, weil sich die Bevölkerung an der Limite der Leistung bewegen würde und momentan die freie Kapazität nicht gegeben wäre, Vorschläge wahrzunehmen. Die Vernehmlassung solle von Distanz betrachtet werden, zudem seien auch andere Strategien in Erwägung zu ziehen.



#### **Art. 48a Abs. 1 ArGV 2**

SP geht mit den Gewerkschaften einig und fordert eine Beschränkung des Geltungsbereichs auf Nationalstrassen der Kategorie 1-2.

Dagegen vertritt SVP den Standpunkt, dass zu prüfen sei, ob der Geltungsbereich nicht auch auf den Bau neuer Nationalstrassen ausgedehnt werden könnte.

#### **4.3.1 Art. 48a Abs. 2 ArGV 2**

Die Meldung der zuständigen Behörden an die Sozialpartner soll gemäss SP proaktiv erfolgen. Absatz 2 soll daher mit dem unter 4.1.2 bereits erläuterten Satz ergänzt werden.

#### **4.3.2 Ziff. 14 Anhang ArGV 1**

Die Erweiterung von Ziffer 14 Anhang ArGV 1 wird von SP abgelehnt; das erste Lemma soll demnach gestrichen werden.



## 5 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

| Im Bericht verwendete Abkürzungen | Teilnehmende                                                                                                     |
|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kantone                           |                                                                                                                  |
| AG                                | Regierungsrat des Kantons Aargau                                                                                 |
| AI                                | Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden                                               |
| AR                                | Departement Bau und Volkswirtschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden                                           |
| BE                                | Regierungsrat des Kantons Bern                                                                                   |
| BL                                | Regierungsrat des Kantons Basel Landschaft                                                                       |
| BS                                | Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt                                                                            |
| FR                                | Conseil d'État du Canton de Fribourg                                                                             |
| GE                                | Conseil d'État de la République et Canton de Genève                                                              |
| GL                                | Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Glarus                                                                   |
| GR                                | Regierung des Kantons Graubünden                                                                                 |
| IVA<br>AIPT                       | Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz<br>Association intercantonale pour la protection des travailleurs |
| LU                                | Bau-, Umwelt-, und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern                                                     |
| NE                                | Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel                                                           |
| NW                                | Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden                                                               |
| OW                                | Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements VD des Kantons Obwalden                                               |
| SG                                | Regierung des Kantons St. Gallen                                                                                 |
| SH                                | Baudepartement des Kantons Schaffhausen                                                                          |
| SO                                | Regierungsrat des Kantons Solothurn                                                                              |
| TG                                | Regierungsrat des Kantons Thurgau                                                                                |



|                                                           |                                                                                           |
|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| TI                                                        | Consiglio di Stato                                                                        |
| UR                                                        | Volkswirtschaftsdirektion des Kanton Uri                                                  |
| VD                                                        | Conseil d'État du Vaud                                                                    |
| VS                                                        | Conseil d'État du Valais                                                                  |
| VSAA<br>AOST                                              | Verband Schweizerische Arbeitsmarktbehörden<br>Association des Offices Suisses du Travail |
| ZG                                                        | Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug                                                 |
| ZH                                                        | Regierungsrat des Kantons Zürich                                                          |
| Organisationen, Verbände und weitere interessierte Kreise |                                                                                           |
| ACS                                                       | Association des Communes Suisses                                                          |
| AfBN                                                      | Gebietseinheit XI (Kanton Uri)                                                            |
| constructionvaud                                          | Association Constructionvaud                                                              |
| CP                                                        | Centre Patronal                                                                           |
| FRS                                                       | strasseschweiz - Verband des Stassenverkehrs<br>routesuisse – Fédération routière suisse  |
| FVE                                                       | Fédération vaudoise des entrepreneurs                                                     |
| Gebietseinheit I                                          | Gebietseinheit I (Kanton Bern)                                                            |
| Infra Suisse                                              | Organisation der Schweizer Infrastrukturbauer                                             |
| metal.suisse                                              | Dachverband der Stahl-, Metall- und Fassaden-<br>bauweise                                 |
| Mine Alève                                                | Ing. ETH, Finanzdipl. SGMI                                                                |
| NSNW                                                      | Gebietseinheit VIII                                                                       |
| SBV<br>SSE                                                | Schweizerischer Baumeisterverband<br>Société Suisse des Entrepreneurs                     |
| Schweizerischer Arbeitgeberverband                        | Schweizerischer Arbeitgeberverband<br>Union Patronal Suisse                               |
| Schweizerischer Städteverband                             | Schweizerischer Städteverband<br>Union des villes suisses                                 |
| SGB<br>USS                                                | Schweizerischer Gewerkschaftsbund<br>Union syndicale suisse                               |

|                |                                                                                 |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| sgv<br>usam    | Dachorganisation der Schweizer KMU<br>Organisation faîtière des PME suisses     |
| SP<br>PS       | Sozialdemokratische Partei der Schweiz<br>Parti socialiste suisse               |
| SSIC           | società svizzera impresari costruttori                                          |
| suissepro      | Schweizerischen Dachverband für Sicherheit<br>und Gesundheitsschutz             |
| SVP<br>UDC     | Schweizerische Volkspartei<br>Union Démocratique du centre                      |
| syna           | syna - Die Gewerkschaft                                                         |
| Travail.Suisse | Dachorganisation der Arbeitnehmenden<br>Organisation faîtière                   |
| Unia           | Unia – Die Gewerkschaft. Le Syndicat. Il Sin-<br>dacato.                        |
| UT IX          | Société routes nationales arc jurassien<br>Gebietseinheit IX (Kanton Neuenburg) |
| zentras        | Gebietseinheit X (Kanton Luzern)                                                |